

Spielordnung der Interessengemeinschaft Nord (SPO IG Nord)

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff und Aufgaben der Interessengemeinschaft Nord

- (1) Die Interessengemeinschaft Nord (IG Nord) ist ein Bündnis der Landeshockeyverbände (LHV) Bremen (BHV), Hamburg (HHV), Niedersachsen (NHV) und Schleswig-Holstein (SHHV) und der ihnen angeschlossenen Vereine.
- (2) Die Zugehörigkeit der LHV zur IG Nord ist freiwillig. Die LHV vertreten die ihnen angeschlossenen Vereine.
- (3) Die IG Nord hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - a) Förderung des Zusammenhalts der ihr angehörenden LHV und Vereine,
 - b) Vertretung der Interessen der Region Nord gegenüber den Organen und Ausschüssen des Deutschen Hockey- Bundes e.V. (DHB) sowie gegenüber den anderen überregionalen Verbänden, Interessengemeinschaften und LHV (Verbände),
 - c) Organisation und Durchführung der Meisterschaftsspiele der Regionalligen Nord (RL Nord) der Damen und Herren im Feld- und Hallenhockey einschließlich der hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele,
 - d) Organisation und Durchführung von Meisterschaftsspielen der Jugend im Feld- und Hallenhockey, soweit dies vom DHB auf überregionale Zusammenschlüsse übertragen wird,
 - e) Organisation und Überwachung der Ansetzung von Schiedsrichtern für Meisterschaftsspiele in ihrem Zuständigkeitsbereich,
 - f) Unterstützung der ihr angehörenden LHV bei der Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Spielordnung gilt für die IG Nord, die ihr angehörenden LHV und die ihnen angeschlossenen Vereine und Einzelpersonen. Sie gilt für alle Meisterschaftsspiele im Zuständigkeitsbereich der IG Nord. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spielordnung des DHB (SPO DHB) sowie die Regeln für Feld- und Hallenhockey einschließlich der zugehörigen Richtlinien des DHB.
- (2) Änderungen dieser Spielordnung treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe der IG Nord erfolgen auf der Internetseite der IG Nord als offiziellem Organ.
- (3) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

B Organe der IG Nord

§ 3 Organe, Zusammensetzung

- (1) Organe der IG Nord sind
 - a) der Hauptausschuss (HA),
 - b) der Spelausschuss (SPA),
 - c) der Jugendausschuss (JA),
 - d) der Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA),
 - e) das Verbandsschiedsgericht (VSG).
- (2) Dem HA (vier Mitglieder) gehören die Vorsitzenden, dem SPA (bis zu acht Mitglieder) die für den Spielbetrieb der Damen und Herren zuständigen Vorstandsmitglieder, dem JA (vier Mitglieder) die Jugendwarte und dem SRA (vier Mitglieder) die Schiedsrichterwarte der der IG Nord angehörenden LHV an. Die LHV können

andere als die in Satz 1 genannten Personen als Ausschussmitglieder benennen. Die Benennung muss gegenüber dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses und gegenüber dem Vorsitzenden des HA erfolgen.

- (3) Die Schiedsrichter und die Ersatzschiedsrichter des VSG werden vom HA in Jahren mit gerader Endzahl für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zu Neuwahlen andauert. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (4) Die Besetzung der in Absatz 1 genannten Organe sowie jede Änderung der Besetzung ist unter Hervorhebung des jeweiligen Vorsitzenden von dem Vorsitzenden des HA unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 4 Ausschüsse, Vorsitz, Zusammentreten, Anträge, Beschlussfassung

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Ausschüsse und ihre Mitglieder vertreten die Interessen der IG Nord in den Sitzungen der entsprechenden Gremien des DHB und der anderen Verbände. Sie sollen dort ein geschlossenes Bild der IG Nord abgeben. Der Vorsitzende des HA vertritt die IG Nord nach außen, insbesondere im Verfahren vor den Schiedsgerichten.
- (2) Der SPA und der JA sind Zuständige Ausschüsse (ZA) im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchst. a Nr. 2 SPO DHB.
- (3) Vorsitzender des HA ist, beginnend im Jahre 1995, das dem BHV angehörende Mitglied des HA. In jedem nachfolgenden Jahr mit ungerader Endzahl geht der Vorsitz auf das einem anderen LHV angehörende Mitglied des HA über, und zwar jeweils in der Reihenfolge HHV, NHV, SHHV und BHV. Die Amtszeit des jeweiligen neuen Vorsitzenden beginnt am Schluss der jährlichen gemeinsamen Sitzung des HA und des SPA der IG Nord, spätestens jedoch am 01. Oktober des betreffenden Jahres. Der Verzicht eines LHV auf das Amt des Vorsitzenden ist nicht zulässig. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, muss der betreffende LHV unverzüglich für die Dauer der restlichen Amtszeit einen neuen Vorsitzenden benennen.
- (4) Der SPA, der JA und der SRA wählen sich aus ihrer jeweiligen Mitte einen Vorsitzenden, erstmals im Jahr 1995. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass sie bis zu Neuwahlen andauert. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorsitzender vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der Ausschuss unverzüglich für die Dauer der restlichen Amtszeit einen neuen Vorsitzenden.
- (5) Anträge zu den in § 3 Abs. 1 genannten Ausschüssen können jeder der IG Nord angehörende LHV und jeder ihnen angeschlossene Verein, der zum Zeitpunkt der Antragstellung an Meisterschaftsspielen im Zuständigkeitsbereich der IG Nord teilnimmt oder dessen künftige Teilnahme hieran feststeht, zu dem HA außerdem jeder andere in § 3 Abs. 1 genannte Ausschuss stellen.
- (6) Jeder in § 3 Abs. 1 genannte Ausschuss soll mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Er muss zusammentreten, wenn dieses von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Gegenstandes, über den beraten werden soll, bei dem Ausschussvorsitzenden beantragt wird. Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei der Sitzung kann sich jedes Ausschussmitglied durch ein Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses seines LHV mit Stimmrecht vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Vorsitzenden gegenüber durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- (7) Entscheidungen der in § 3 Abs. 1 genannten Ausschüsse können in Ausschusssitzungen getroffen oder durch den Vorsitzenden im fernmündlichen oder schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses sorgt unverzüglich für eine Niederschrift der getroffenen Entscheidungen, insbesondere der Beschlüsse und Wahlen, und leitet diese den übrigen Mitgliedern des Ausschusses, den Vorsitzenden der anderen Ausschüsse und im Falle des Absatzes 5 dem antragstellenden LHV oder Verein zu. In dringenden Fällen hat er die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse fernmündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen. Änderungen dieser Spielordnung sowie die Erweiterung und die Auflösung der IG Nord sind von dem Vorsitzenden des HA unverzüglich zu veröffentlichen.

- (8) In den in § 3 Abs. 1 genannten Ausschüssen hat jeder LHV eine Stimme. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (9) Beschlüsse in den in § 3 Abs. 1 genannten Ausschüssen müssen einstimmig getroffen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. § 5 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.
- (10) Kommt im SPA, im JA oder im SRA ein einstimmiger Beschluss nicht zustande und ist ein Beschluss zwingend erforderlich, legt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses die Angelegenheit unverzüglich dem Vorsitzenden des HA zur Entscheidung durch den HA vor. Der Vorsitzende des HA führt unverzüglich die Entscheidung des HA herbei.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Der HA ist das oberste Organ der IG Nord.
- (2) Der HA entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Organ der IG Nord zugewiesen sind. Er entscheidet insbesondere über:
 - a) Änderungen dieser Spielordnung,
 - b) Vorlagen gemäß § 4 Abs. 10,
 - c) Wahl der Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter des VSG,
 - d) Entlastung des Schatzmeisters,
 - e) Erweiterung der IG Nord,
 - f) Auflösung der IG Nord.
- (3) Kommt im HA ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, hat der Vorsitzende spätestens nach vier Wochen eine erneute Entscheidung des HA über denselben Gegenstand herbeizuführen. In den Fällen des § 4 Abs. 10 muss der Vorsitzende den Ausschuss, der die Angelegenheit vorgelegt hat, vor der erneuten Entscheidung anhören und das Ergebnis der Anhörung den übrigen Mitgliedern des HA mitteilen. Bei der erneuten Entscheidung haben die Mitglieder des HA für jede angefangenen 1000 Mitglieder ihres LHV eine Stimme, berechnet nach der jeweils letzten Jahresmeldung der Mitgliederzahlen der Vereine des LHV an den LSB. Für die erneute Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Erweiterung der IG Nord ist jedoch Einstimmigkeit, für ihre Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des HA erforderlich.
- (4) Der HA soll alljährlich einmal an einem Termin nach dem Abschluss der Hallenhockeysaison und vor dem Beginn der Meisterschaftsspiele im Feldhockey der neuen Saison eine gemeinsame Sitzung des HA und des SPA der IG Nord stattfinden lassen. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder aller in § 3 Abs. 1 genannten Ausschüsse, der Vorsitzende des VSG, die Staffelleiter (STL) und der Schatzmeister. Die gemeinsame Sitzung dient der gegenseitigen Information und dem Gedankenaustausch der Teilnehmer zum Zwecke der Nach- und Vorbereitung der Arbeit für den Hockeysport in der Region Nord und soll das Zusammengehörigkeitsgefühl der der IG Nord angehörenden LHV stärken. Die gemeinsame Sitzung wird von dem Vorsitzenden des HA mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Teilnahmeberechtigten oder durch Veröffentlichung im offiziellen Organ der IG Nord einberufen. Der Vorsitzende des HA leitet die gemeinsame Sitzung und sorgt für die Erstellung einer Niederschrift, die allen Teilnahmeberechtigten sowie den in § 4 Abs. 5 genannten Vereinen unverzüglich zuzuleiten ist.

§ 6 Spielausschuss

- (1) Der SPA organisiert die Meisterschaftsspiele der RL Nord der Damen und Herren im Feld- und Hallenhockey einschließlich der hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele. Er leitet und beaufsichtigt den Spielbetrieb der Damen und Herren, setzt unter Beachtung der Bundesligasaison die Spieltage fest.
- (2) Der SPA bestellt den Schatzmeister, zwei Kassenprüfer sowie die STL der RL Nord. Die STL sollen nicht

Mitglied eines der in § 3 Abs. 1 genannten Ausschüsse sein. Die Amtszeit aller in Satz 1 genannten Personen ist unbegrenzt. Bei ihrem Ausscheiden bestellt der SPA unverzüglich Nachfolger.

- (3) Der SPA legt auf Vorschlag des Schatzmeisters die Höhe der Nenn gelder fest, die von den an Meisterschaftsspielen der RL Nord teilnehmenden Vereinen zu entrichten sind. Er ist berechtigt, Nenn geldnachschüsse zu verlangen, soweit dieses zur Deckung der Ausgaben erforderlich ist.
- (4) Der SPA genehmigt den vom Schatzmeister erstellten Haushaltsplan.
- (5) Der SPA unterstützt die LHV bei Planung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern und arbeitet eng mit den Lehrbeauftragten der LHV zusammen.

§ 7 Jugendausschuss

- (1) Der JA organisiert, leitet und beaufsichtigt die Meisterschaftsspiele der Jugend im Zuständigkeitsbereich der IG Nord.
- (2) Der JA bestellt, soweit erforderlich, STL für die in Absatz 1 genannten Meisterschaftsspiele.
- (3) Der JA legt, soweit erforderlich, auf Vorschlag des Schatzmeisters die Höhe der Nenn gelder fest, die von den an den in Absatz 1 genannten Meisterschaftsspielen teilnehmenden Vereinen zu entrichten sind.
- (4) Der JA arbeitet eng mit den Schulhockeywarten der LHV zusammen und vertritt deren Interessen in der IG Nord.

§ 8 Schiedsrichter- und Regelausschuss

- (1) Der SRA organisiert die Ansetzung der Schiedsrichter und Zeitnehmer für die Meisterschaftsspiele der RL Nord, einschließlich der hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele, sowie für die Meisterschaftsspiele der Jugend im Zuständigkeitsbereich der IG Nord, soweit die Ansetzungen nicht durch den DHB erfolgen. Für die Ansetzungen der Schiedsrichter gilt § 33 SPO DHB.
- (2) Der SRA legt die Höhe des Kostenersatzes (Fahrtkosten und Tagesspesen) der Schiedsrichter und Zeitnehmer für Meisterschaftsspiele im Zuständigkeitsbereich der IG Nord fest. Hierbei hat er sich an der Höhe des vom DHB für Bundesligaschiedsrichter festgesetzten Kostenersatzes zu orientieren. Der Vorsitzende des SRA teilt dem Vorsitzenden des HA unverzüglich, auch bei jeder Änderung, die Höhe des vom SRA festgelegten Kostenersatzes mit. Der Vorsitzende des HA veröffentlicht diese unverzüglich im offiziellen Organ der IG Nord..
- (3) Der SRA führt, soweit möglich, Schiedsrichterlehrgänge der IG Nord durch und bemüht sich um eine einheitliche, den Vorgaben des DHB entsprechende Auslegung und Anwendung der Hockeyregeln durch die Schiedsrichter bei Meisterschaftsspielen im Zuständigkeitsbereich der IG Nord.
- (4) Der SRA unterstützt die LHV bei Planung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern.

§ 9 Verbandsschiedsgericht

- (1) Das VSG entscheidet über alle Streitigkeiten im Sinne von § 1 der Schiedsgerichtsordnung des DHB (SGO DHB) im Zuständigkeitsbereich der IG Nord, soweit nicht das Bundesoberschiedsgericht (BOSG) zuständig ist. Der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen alle in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Zusammenschlüsse und Einzelpersonen.
- (2) Das VSG besteht aus einer Kammer. Im Übrigen gilt für die Stellung der Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter § 33 Abs. 2, 3, und 4 der Satzung des DHB. Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Ersatzschiedsrichters wählt der HA unverzüglich für die restliche Dauer seiner Amtszeit einen neuen Ersatzschiedsrichter.
- (3) Für das Verfahren vor dem VSG gelten § 34 Abs. 1 bis 3 der Satzung des DHB sowie die Bestimmungen der

SGO DHB. Die Revision gegen Entscheidungen des VSG zum BOSG ist nur zulässig,

- a) bei Punktabzügen von mehr als drei Punkten, soweit sie nicht nach der SPO DHB vorgeschrieben sind oder automatisch eintreten,
 - b) bei Verhängung einer Geldstrafe von mehr als 250 € gegen Einzelpersonen, Vereine oder LHV,
 - c) bei Verhängung einer Spielsperre gegen eine Einzelperson für mehr als fünf Meisterschaftsspiele oder für einen Zeitraum, in dem die Mannschaft des Gesperrten mehr als fünf Meisterschaftsspiele auszutragen hat,
 - d) bei Verhängung einer Spielsperre gegen eine Mannschaft für mehr als zwei Meisterschaftsspiele oder für einen Zeitraum, in dem die Mannschaft mehr als zwei Meisterschaftsspiele auszutragen hat,
 - e) wenn das VSG die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zulässt; die Entscheidung, durch die die Revision zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist unanfechtbar.
- (4) Die Schiedsrichter erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Reisekosten nach den Reisekostenabrechnungsbestimmungen des DHB. Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG).

C Staffelleiter, Zuständige Ausschüsse

§ 10 Staffelleiter

- (1) Die STL sind für die Durchführung der Meisterschaftsspiele zuständig, für deren Organisation der Ausschuss zuständig ist, der sie gemäß § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 bestellt hat. Sie erstellen im Einvernehmen mit dem betreffenden Ausschuss die Spielpläne, wobei sie bei Meisterschaftsspielen der RL Nord für den letzten Spieltag jeder Saison einen einheitlichen Spielbeginn festlegen.
- (2) Die STL überwachen den Spielbetrieb, werten die Spielberichtsbogen aus, überprüfen den Einsatz der Spieler anhand der Spielermeldungen, registrieren die Spielausschlüsse und überwachen die Einhaltung von Spielsperren.
- (3) Die STL verhängen die in § 50 Abs. 1 bis 3 SPO DHB genannten Strafen. Sie leiten den Betroffenen hierüber unverzüglich einen schriftlichen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) zu. Der Bescheid als Brief gilt spätestens am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides an den Schatzmeister gezahlt werden.
- (4) Die STL setzen unverzüglich die LHV über festgespielte und damit als zusätzliche Stammspieler geltende Spieler sowie über alle Spielausschlüsse und den Schatzmeister über von ihnen verhängte Geldstrafen in Kenntnis.

§ 11 Zuständige Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des SPA und der Vorsitzende des JA berufen je einen ZA, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern sowie Vertretern für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung eines Mitglieds. Dieser hat die Aufgaben und Befugnisse im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchst. a Nr. 2 SPO DHB hinsichtlich der Meisterschaftsspiele, für deren Organisation der betreffende Ausschuss zuständig ist.
- (2) Die Vorsitzenden des SPA und des JA sind nicht zwingend Angehörige der von ihnen berufenen ZA.
- (3) Die ZA entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des ZA werden durch den Vorsitzenden im fernmündlichen, schriftlichen oder mündlichen Verfahren herbeigeführt.
- (4) Der ZA muss Entscheidungen, die nach den Bestimmungen der SPO DHB nicht an Fristen gebunden sind, spätestens vier Wochen nach dem Tag treffen, an welchem er von einem Vorfall Kenntnis erhalten hat. Vor

eder Entscheidung ist den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

- (5) Ein Mitglied des ZA, das einem Verein angehört, der von der Entscheidung des ZA unmittelbar betroffen ist, ist von der Entscheidung ausgeschlossen. Ist ein Mitglied ausgeschlossen oder aus anderen Gründen an der Mitwirkung bei der Entscheidung verhindert, ergänzt der Vorsitzende den ZA unverzüglich durch eine nicht ausgeschlossene oder sonst verhinderte Person, die nicht unbedingt Mitglied des entsprechenden Ausschusses sein muss. Ist der Vorsitzende selbst ausgeschlossen oder sonst verhindert, überträgt er den Vorsitz auf ein anderes Mitglied des entsprechenden Ausschusses.
- (6) Die Entscheidungen der Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 und 3 sind unanfechtbar.
- (7) Der Vorsitzende des ZA teilt die Entscheidung des ZA den Betroffenen unverzüglich schriftlich und unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mit. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (8) Der Vorsitzende des ZA setzt unverzüglich die LHV und die STL über vom ZA verhängte Spielsperren und den Schatzmeister über verhängte Geldstrafen in Kenntnis.

D Kassenführung, Kassenprüfung, Verwaltungskosten

§ 12 Kassenführung

- (1) Der nach § 6 Abs. 2 bestellte Schatzmeister verwaltet die Kasse der IG Nord und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er zieht die von den Vereinen zu entrichtenden Nennelder, die vom SPA festgelegten Nenngeldnachsüsse sowie alle verhängten Geldstrafen ein. Kommt ein Verein nach schriftlicher Zahlungsaufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nach, informiert er den Vorsitzenden des SPA.
- (2) Der Schatzmeister erstellt alljährlich zur gemeinsamen Sitzung des HA und des SPA der IG Nord schriftlich einen Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben für das vorangegangene Jahr und einen Haushaltsplan für das laufende Jahr. Auf Empfehlung des SPA entscheidet der HA über die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 Kassenprüfung

Die gemäß § 6 Abs. 2 bestellten Kassenprüfer prüfen alljährlich vor der gemeinsamen Sitzung HA und SPA gemäß § 5 Abs. 4 an einem im Einvernehmen mit dem Schatzmeister bestimmten Termin die Kasse und erstellen einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht, den sie HA und SPA auf der gemeinsamen Sitzung vorlegen.

§ 14 Verwaltungskosten

- (1) Jeder LHV trägt für die ihm angehörenden Mitglieder der in § 3 Abs. 1 genannten Ausschüsse die Kosten (Fahrtkosten und Tagesspesen) der Sitzungen dieser Ausschüsse. Die Reisekosten der Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung gemäß § 5 Abs. 4 trägt die IG Nord..
- (2) Alle übrigen Kosten der Verwaltung der IG Nord einschließlich der Kosten der STL, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer trägt die IG Nord. Gleiches gilt für die Kosten der ZA und des VSG, soweit diese Kosten nicht von Verfahrensbeteiligten zu tragen sind.

E Regionalligen Nord der Damen und Herren

§ 15 Zusammensetzung, Durchführung

- (1) Es gibt sowohl im Feld- als auch im Hallenhockey jeweils bei den Damen und den Herren eine RL Nord. Jeder RL Nord gehören acht Mannschaften an, die in jeweils einer Staffel Meisterschaftsspiele in Hin- und Rückspielen austragen. Die Mannschaft, die in ihrer RL Nord nach Abschluss der Meisterschaftsspiele einer Saison den ersten Platz belegt, ist Meister dieser RL Nord.

- (2) In der RL Nord der Herren (Feld- bzw. Hallenhockey) sowie in der RL Nord der Damen (Feldhockey) ist die zweite Mannschaft eines Vereins dann spielberechtigt, wenn die erste Mannschaft des Vereins in der jeweiligen 1. Bundesliga spielt. Zwischen erster und zweiter Mannschaft muss stets eine Spielklasse liegen. (Abweichung von SPO DHB § 18 Abs. 4 und 5).
- (3) Verzichtet eine zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen einer RL Nord berechtigte Mannschaft bis zu dem Tage vor dem Beginn einer Saison (Feld: 31.Juli; Halle: 31.Oktober) auf die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison oder wird sie bis zu diesem Zeitpunkt von der Teilnahme ausgeschlossen, rückt der nächstplatzierte berechtigte Aufsteiger der betroffenen gemeinsamen Oberliga nach. Bei einem Verzicht oder einem Ausschluss einer Mannschaft nach diesem Zeitpunkt werden die Meisterschaftsspiele, die sie auszutragen hätte oder bereits ausgetragen hat, nicht gewertet; die Mannschaft gilt als Letztplatzierte im Sinne von § 17 Abs. 1.
- (4) Der Aufstieg von Mannschaften aus den RL Nord in die jeweils übergeordnete Bundesliga richtet sich nach den Bestimmungen der SPO DHB. Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg in die Bundesliga, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft.
- (5) Die Anfangszeiten der Meisterschaftsspiele der RL Nord werden für den letzten Spieltag jeder Saison vom STL einheitlich festgelegt. Soweit die Anfangszeiten nicht festgelegt sind, setzt sie der Heimverein fest. Er darf sie ohne Zustimmung des Gastvereins im Feldhockey an Samstagen nicht früher als 14:00 Uhr und nicht später als 16:00 Uhr und an Sonntagen nicht früher als 11:00 Uhr und nicht später als 15.00 Uhr festsetzen.
- (6) Der Heim- und der Gastverein können einen früheren als den im Spielplan festgelegten Spieltag vereinbaren, mit Ausnahme des letzten Spieltages einer Saison. Der Heimverein muss den STL und den Vorsitzenden des SRA mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Spieltermin schriftlich in Kenntnis setzen. Der vereinbarte Spieltermin gilt dann als festgelegter Spieltag.
- (7) Im Feld- und Hallenhockey beträgt die Spieldauer der Meisterschaftsspiele der RL Nord einschließlich der hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele 4 x 15 Minuten.
- (8) Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey muss ein Zeitnehmer mitwirken, der durch den Heimverein zu stellen ist. Der Gastverein kann einen zusätzlichen Zeitnehmer stellen. In diesem Fall arbeiten beide Zeitnehmer gleichberechtigt zusammen.

§ 16 Aufstieg in die RL Nord

- (1) Aufsteiger in die RL Nord (Feld- und Hallenhockey, Damen und Herren) sind die Mannschaften, die in der gemeinsamen Oberliga BHV/NHV und in der gemeinsamen Oberliga HHV/SHHV nach Abschluss der Meisterschaftsspiele einer Saison den ersten Platz belegen.
- (2) Nicht aufstiegsberechtigt ist die zweite Mannschaft eines Vereins, von dem die erste Mannschaft in derselben Saison aus der entsprechenden RL abgestiegen ist. In diesem Fall oder wenn der Erstplatzierte einer OL auf den Aufstieg verzichtet, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft der jeweiligen gemeinsamen Oberliga. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 unverändert.

§ 17 Abstieg aus den RL Nord

- (1) Die Mannschaften, die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele einer Saison in ihrer RL Nord Feld und Halle den vorletzten und letzten Platz belegen, steigen aus dieser RL Nord in die gemeinsame Oberliga ihres Verbandes ab. Steigt aus der 2.BL Feld Nord keine Mannschaft in die RL Nord Feld ab, steigt aus dieser RL Nord nur die letztplatzierte Mannschaft in die betroffene OL Feld ihres Verbandes ab.
- (2) Steigt die erste Mannschaft eines Vereins, dessen zweite Mannschaft in der jeweils nachgeordneten RL Nord der Damen oder Herren spielt, aus der 1. Bundesliga ab, so steigt zusätzlich diese zweite Mannschaft in die gemeinsame Oberliga ihres Verbandes ab.

- (3) Steigen aus einer 2.BL Feld Nord zwei Mannschaften in die ihr untergeordnete RL Nord ab, steigen aus dieser RL Nord auch die Mannschaften in die gemeinsame Oberliga ihres Verbandes ab, die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele einer Saison den drittletzten Platz belegen. Bei einem Abstieg nach Abs. 2 wird diese Bestimmung nicht wirksam.
- (4) Steigen aus einer 2. Bundesliga Feld drei Mannschaften in die ihr untergeordnete RL Nord der Damen oder Herren ab, so steigen aus dieser RL Nord diejenigen Mannschaften in die gemeinsame Oberliga ihres Verbandes ab, die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele einer Saison den viertletzten, drittletzten, vorletzten und letzten Platz belegen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

F Norddeutsche Meisterschaften der Jugend

§ 18 Durchführung

Die **Durchführungsbestimmungen** zu den Norddeutschen Meisterschaften der Jugend Feld als Vorrunde zu den Deutschen Meisterschaften der Jugend Feld sind in **Anhang 1** zu dieser SPO aufgeführt.

G Kostenersatz für Schiedsrichter und Zeitnehmer

§ 19 Auszahlung, Umlage

- (1) Die Auszahlung des Kostenersatzes für Schiedsrichter erfolgt unmittelbar nach Spielende durch
 - a) den Heimverein bei allen Meisterschaftsspielen der RL Nord,
 - b) den Turnierleiter bei Meisterschaftsturnieren im Zuständigkeitsbereich der IG Nord.
- (2) Die Schiedsrichterkosten, die bei den Meisterschaftsspielen der RL Nord in einer Saison anfallen, werden, getrennt nach Feld- und Hallenhockey sowie Damen und Herren, auf die teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen umgelegt. Die Abrechnung über die zu wenig oder zu viel gezahlten Kosten wird den Vereinen nach der jeweiligen Saison vom STL zugestellt. Der Kostenausgleich hat innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung zu erfolgen.
- (3) Zeitnehmer erhalten keinen Kostenersatz.

H Pflichten der Landeshockeyverbände und Vereine

§ 20 Pflichten der Landeshockeyverbände

Die LHV sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Beginn der Relegationsspiele um den Aufstieg in eine RL Nord (Feld- und Hallenhockey) dem zuständigen STL die Spielausschlüsse und -sperren von Spielern der teilnehmenden Mannschaften zu melden.

§ 21 Pflichten der Vereine

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, die gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 festgelegten Nenngelder sowie Nenngeldnachsüsse innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung an den Kassensführer zu zahlen.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, dem zuständigen STL vor Beginn jeder Feld- und Hallenhockeysaison, spätestens jedoch zehn Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel der jeweiligen RL Nord, eine Kopie der Stammspielermeldung (§ 21 SPO DHB) ihrer an den Meisterschaftsspielen der RL Nord teilnehmenden Mannschaften zu senden.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, Meldungen abzugeben, die die in § 3 Abs. 1 genannten Ausschüsse und die STL von ihnen verlangen.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet Zeitnehmer zu stellen.

I Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Spielordnung tritt am 28. September 2023 in Kraft.
- (2) Diese Spielordnung ersetzt die SPO IG Nord vom 01. September 2012.